

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 16. Oktober 2015 - Seite 1

Zweckvereinbarung

Zwischen der

Stadt Haldensleben
vertreten durch die **Bürgermeisterin**

- im folgenden **Stadt** genannt -

und dem

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
vertreten durch den **Verbandsgeschäftsführer**

- im folgenden **Abwasserverband** genannt -

Präambel

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 2 GKG LSA wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Haldensleben überträgt dem Abwasserverband „Untere Ohre“ gemäß § 56 Abs. 1 des Wassergesetzes des LSA i. V. m. der Satzung der Stadt Haldensleben zur Gewässerunterhaltung, die Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ auf die Umlagepflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, zur Besorgung.

§ 2

Übertragung der Aufgaben zur Besorgung

1. Der Abwasserverband „Untere Ohre“ übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA.

Dazu gehören:

- die Erstellung von Umlagebescheiden
- die Entgegennahme bzw. Einziehung der Unterhaltungsbeiträge einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens

Die Durchführung von Widerspruchsverfahren, einschließlich der Erhebung von Rechtsbehelfsgebühren sowie die Begleitung der Klageverfahren liegt in der Zuständigkeit der Stadt Haldensleben.
Der Abwasserverband hat lediglich ein Mitwirkungsrecht.

§ 3

Durchführung der Zweckvereinbarung

Der Abwasserzweckverband verpflichtet sich, die Besorgung der Aufgabe gemäß § 1 und 2 der Zweckvereinbarung in enger Abstimmung mit der Stadt durchzuführen und diese regelmäßig über den Stand und den Verlauf der Arbeiten zu unterrichten. Die Stadt hat das Recht, sich jederzeit vom Abwasserzweckverband „Untere Ohre“ berichten zu lassen.

§ 4 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Abwasserverband behandelt personenbezogene Daten Dritter gegenüber vertraulich.
2. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 5 Deckung des Finanzbedarfs

Die Stadt Haldensleben erstattet dem AVH die ihm durch die Besorgung der Aufgabe entstehenden Kosten.

1. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt nach Rechnungslegung auf der Basis des Nachweises der Anzahl der
 - erlassenen Abgabebescheide
 - erstellten Mahnungen
 - durchgeführten Vollstreckungsfälle,
 - der Zuarbeiten für Widerspruchsfälle,
 - der Zuarbeiten für Klagefälle.
2. Die Vergütung beträgt:

- für jeden erlassenen Abgabenbescheid	2,32 €
- für jeden eingezogenen Betrag	0,35 €
- für jede erstellte Mahnung	1,68 €
- für jeden zwangsweisen Einzug von Umlagebeträgen im Innendienst	2,93 €
- für jeden zwangsweisen Einzug von Umlagebeträgen im Außendienst	6,20 €
- für jede Zuarbeit zu einem Widerspruch	4,24 €
- für jede Zuarbeit zu einem Klagefall	3,38 €
3. Als Nebenkosten werden für den zwangsweisen Einzug der Umlagebeiträge im Außendienst 0,50 €/km vereinbart. Die gefahrenen Kilometer sind per Fahrtenbuch nachzuweisen.
4. Die entsprechenden Nachweise gemäß § 5 (1) sind zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu erstellen und nach Ende eines Kalenderjahres bis zum 5. Werktag des nächsten Kalenderjahres bei der Stadt vorzulegen.
5. Nach Prüfung der Nachweise verpflichtet sich die Stadt, die in Rechnung gestellten Beträge spätestens 15 Werktage nach Rechnungslegung zu begleichen.
6. Mit Zahlung der Vergütung an den Abwasserverband sind sämtliche Ansprüche des Abwasserverbandes gegenüber der Stadt abgegolten.
7. Der Abwasserverband verpflichtet sich, die durch die Abgabepflichtigen gezahlten Beiträge an die Stadt jeweils nach Ende eines Kalenderjahres bis zum 5. Werktag des nächsten Kalenderjahres bei der Stadt auszukehren.
8. Die Entgeltkalkulation richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Entsteht durch eine erneute Kalkulation eine Erhöhung der zu zahlenden Vergütung und wird diese Erhöhung für die Stadt unwirtschaftlich, kann sie diese Zweckvereinbarung sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres kündigen“.

§ 6 Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung beginnt am 01. Januar 2014. Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet und kann von den beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

§ 7

Zweckvereinbarungsanpassungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung richten sich nach den Vorgaben des GKG LSA.
2. Bei wesentlichen Änderungen dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 8

Salvatorische Klausel

1. Wenn die Zweckvereinbarung eine Lücke enthält oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt die Zweckvereinbarung im Übrigen wirksam.
2. Soweit die Zweckvereinbarung eine Lücke enthält oder ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so richtet sich der Inhalt der Zweckvereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten, wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.
3. Die Zweckvereinbarung beginnt am 1. Januar 2014 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 9

Bekanntmachung

Diese Zweckvereinbarung ist für die Stadt sowie für den Abwasserverband bekannt zu machen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Haldensleben, den 16.09.2015

Ort, Datum

Haldensleben, 25.09.2015

Ort, Datum



Stadt Haldensleben 



Abwasserverband Haldensleben
„Untere Ohre“ 